

Satzung
für den
„Förderverein der Modersohn-Grundschule Berlin e.V.“

**Förderverein der Modersohn-Grundschule
Berlin e.V.**

Satzung

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2019

Satzung

für den

„Förderverein der Modersohn-Grundschule Berlin e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Modersohn-Grundschule Berlin e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 10245 Berlin, Niemannstr. 3.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Modersohn-Grundschule.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) Die Eltern, Freunde, Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeiter/innen der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und gemäß des Schulmottos: Ich lache dich nicht aus, ich tue dir nicht weh, ich helfe dir, ich beachte das Stopp-Zeichen! zu fördern.
 - b) ideelle und materielle Unterstützung der Modersohn-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO)
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Ausstattung des Computerbereiches
 - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - g) Außendarstellung der Schule
 - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - j) Soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben (Klassenfahrten, Schüleraustausch und –partnerschaften)
 - k) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - l) Gestaltung des Außengeländes
 - m) Beschaffung von Spielgeräten
 - n) Die Schule in Ausnahmefällen durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung

für den

„Förderverein der Modersohn-Grundschule Berlin e.V.“

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern, Schülerinnen und Schüler der Schule,
 - b) Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule,
 - c) Freunde und Gönner der Schule
 - d) Lehrerinnen und Lehrer
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule
 - f) Juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Den freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Tod des Mitglieds
4. Auf Beschluss endet die Mitgliedschaft:
 - a) Wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt, insbesondere über Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung innerhalb eines Vierteljahre.
 - b) Durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und bei grober Schädigung des Vereinsinteresses. Über den Ausschuss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

Satzung

für den

„Förderverein der Modersohn-Grundschule Berlin e.V.“

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die übrigen Zahlungsmodalitäten werden in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt.
2. Spenden auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durchzuführen ist.
 - a) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
 - b) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Mitglieder erhalten die Einladung in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost). Anträge, Tagungsort und –zeit bestimmt der Vorstand.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind bis zu 7 Tage vor der Versammlung zu stellen. Beabsichtigte Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung müssen in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Es muss sie einberufen, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag des Grundes erstellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Beschlüssen werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Satzung

für den

„Förderverein der Modersohn-Grundschule Berlin e.V.“

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
2. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, dass das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ein Mitglied des Vorstandes sollte der Schulkonferenz angehören. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß – mit mindestens 3-Tagesfrist – einberufen ist und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtstreitigkeiten. Hierzu kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied besonders vom gesamten Vorstand ermächtigt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen – im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand – vorzunehmen.
6. Bei Rechtsstreitigkeiten, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsmögen.
7. Der Vorstand muss beim Eingehen Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen, durch formlose Erklärung beschränken.
8. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehende Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb des

Satzung

für den

„Förderverein der Modersohn-Grundschule Berlin e.V.“

Geschäftsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Neuwahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zum nächstmöglichen Termin einberufen werden muss, durch ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 9 Anträge

Anträge werden gestellt von:

- a) Den Mitgliedern des Vereins
- b) Der Schulleitung
- c) Den Konferenzen der Schule
- d) Den gewählten Klassensprechern und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Auflösung

3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Modersohn-Grundschule Berlin e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.